



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 20. Januar 2024

Nr. 3

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (André Arndt) S. 29 – Antrag der Firma VULKAN INOX GmbH, Gottwaldstraße 21, 45525 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Stahlgießerei – G 0048/23 S. 29

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2024 S. 30 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe S. 31 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 32 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 32 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 32 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 32

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANTTMACHUNGEN**

#### **38. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (André Arndt)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9.1.2024  
66.26.57-08.351-2023-2

Mit Wirkung zum 01.02.2024 wird Herr André Arndt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 03 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Herner Ortsteile Horsthausen und Baukau.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 29

#### **39. Antrag der Firma VULKAN INOX GmbH, Gottwaldstraße 21, 45525 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Stahlgießerei**

**G 0048/23**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.01.2024  
900-0121492-0001/IBG-0001-G0048/23-Ue

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma VULKAN INOX GmbH, Gottwaldstraße 21, 45525 Hattingen, hat mit Datum vom 15.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Stahlgießerei zum Vergießen von Strahlgranulaten auf Ihrem Grundstück in 45525 Hattingen, Gottwaldstraße 21, Gemarkung Hattingen, Flur 4, Flurstücke 45, 85, 124, 125, 126, 164 u.a. beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage mit Bau eines neuen Kamins
2. Erhöhung der Schmelzkapazität von derzeit 72 t/d auf 84 t/d
3. Anpassung der Emissionsgrenzwerte
4. Errichtung und Betrieb eines weiteren Walzenbrechers

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall 20 Tonnen oder mehr je Tag)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BIm-SchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet, da das Vorhaben in einer bestehenden Halle durchgeführt wird,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- das Vorhaben auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht, sowie
- das Vorhaben selbst auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist.
- Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.
- Durch die Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Abluftanlage diffuse Emissionen vermieden werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es

auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Uebing

(384)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 29

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **40. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2024**

Zweckverband Unna, 11.1.2024  
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 01.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 13.610.003 €
- Aufwendungen auf 13.610.003 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 13.415.203 €
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 13.414.303 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.000 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

### § 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

### § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Versammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Die innerhalb des Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden. Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Unna, 01.12.2023 Unna, 01.12.2023

gez. Marco Voge Peter Jungemann  
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Marco Voge  
Verbandsvorsteher

### **Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Beschluss der Versammlung vom 1. Dezember 2023 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Marco Voge  
Verbandsvorsteher

(555) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 30

### **41. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe**

Zweckverband Unna, 01.12.2023  
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)  
Der Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) hat in ihrer Sitzung am 20. September 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Versammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung der Stadt Hamm zur Kenntnis.
2. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis festgestellt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, Bahnhofstraße 48, 50423 Unna eingesehen werden.

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) zum 31.12.2022 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Marco Voge  
Verbandsvorsteher

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Versammlung vom 20. September 2023 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2022 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Marco Voge  
Verbandsvorsteher

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 31

**42. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 144 891 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 09.01.2024

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 32

**43. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 024 066 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 03.01.2024

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 32

**44. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 095 207 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 03.01.2024

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 32

**45. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 015 163 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 09.01.2024

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 32

**46. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 512 240 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Olpe, 04.01.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 32

**47. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 872 504, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 03.01.2024

lke

Sparkasse Witten  
Der Vorstand

gez. i. V. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 32









**Erste Hilfe.**



**Selbsthilfe.**

[brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe](http://brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe) IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



**Würde für den Menschen.**

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



**becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>